

# Intensivtäter Gewalt und Sport

Erlass des Innenministers NRW vom 4.2.2015, 422-62.19  
Verhütung und Verfolgung von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit  
Sportveranstaltungen.

Auszug aus dem achtseitigen Erlass:

## Definition

„Intensivtäter Gewalt und Sport“ (**IGS**) sind Personen, die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen mit hoher krimineller Energie Gewaltdelikte von besonderer Bedeutung begehen, dazu anstiften, einen sonstigen Tatbeitrag leisten oder deren Abläufe maßgeblich gestalten bzw. lenken und bei denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie **auch zukünftig** einschlägig in Erscheinung treten.

[...]

## Lage

Eine **konsequente Strafverfolgung** solcher IGS wird durch [*verfassungsrechtlich gewollte*] unterschiedliche polizeiliche und justizielle Zuständigkeiten mit den daraus oftmals resultierenden Informationsdefiziten erheblich erschwert [*Ursachen in Rn 32b, S. 4 ff*]. Ein erfolgreiches und nachhaltiges Vorgehen gegen IGS erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eng abgestimmtes Vorgehen von Polizei und Justiz [*so, wie es die Strafprozessordnung und die höchstrichterliche Rechtsprechung regeln*].

[...]

## Ziele

IGS sind identifiziert, die Ermittlungen gegen sie erfolgen täterorientiert durch **kriminalpolizeiliche Fachdienststellen** [...].

[...]

## Zuständigkeiten und Aufgaben

### - Kriminalhauptstellen

- Personenorientierte und zentrale Sachbearbeitung durch die „Direktion Kriminalität“ [**Kriminalpolizei**] mit namentlich benannten Sachbearbeitern

- Zusammenarbeit mit »Szenekundigen [Polizei-] Beamten« (SKB)

- Enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden und nicht öffentlichen Stellen

[...]